



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Mai 1989

Nummer 20

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20061	11. 4. 1989	Verordnung über das Dateienregister des Landesbeauftragten für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen (Dateienregisterverordnung Nordrhein-Westfalen – DRegVO NW)	226
223	13. 4. 1989	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz (VOzLFG)	231
792	7. 4. 1989	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten	231
	14. 4. 1989	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Sommersemester 1989	232

20061

**Verordnung
über das Dateienregister
des Landesbeauftragten für den Datenschutz
Nordrhein-Westfalen
(Dateienregisterverordnung
Nordrhein-Westfalen – DRegVO NW)**

Vom 11. April 1989

Aufgrund des § 23 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen – DSG NW – vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 160) wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Innere Verwaltung des Landtages verordnet:

§ 1

Registermeldung

(1) Die Beschreibung automatisiert geführter Dateien ist dem Landesbeauftragten für den Datenschutz nach dem Muster der Anlage zu dieser Verordnung unverzüglich vorzulegen. Die Anlage ist hinsichtlich ihres Inhalts, der Systematik und des Formats verbindlich.

(2) Die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes sowie die Schulen nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Satz 3 DSG NW leiten die Dateibeschreibung dem Landesbeauftragten für den Datenschutz über die jeweils zuständige oberste Landesbehörde zu. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen legen dem Landesbeauftragten für den Datenschutz die Dateibeschreibung unmittelbar vor.

(3) Hat eine speichernde Stelle an mehreren Standorten Dateien, die in allen zu meldenden Punkten inhaltlich übereinstimmen, so gelten diese als eine Datei. Die Verpflichtung zur Mitteilung der verschiedenen Standorte als Stellen im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 7 DSG NW bleibt unberührt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei der Änderung von Angaben sowie bei der Auflösung einer Datei.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt wird die Dateienregisterverordnung Nordrhein-Westfalen – DRegVO NW – vom 16. Dezember 1980 (GV. NW. S. 1096) aufgehoben.

(2) Für Dateien, die bereits zum Register des Landesbeauftragten für den Datenschutz gemeldet sind, finden die Vorschriften dieser Verordnung erstmals in Fällen eintretender Veränderungen Anwendung.

Düsseldorf, den 11. April 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Anlage

.....
(Ort, Datum).....
(speichernde Stelle)

An den
Landesbeauftragten
für den Datenschutz
Nordrhein-Westfalen
4000 Düsseldorf

über

..... *)

Betr.: Meldung zum Dateienregister gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 DSG NW

1. Art des Registers ☐ § 23 Abs. 2 Satz 2 DSG NW ☐ § 23 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 18 Abs. 5 DSG NW ☐ § 23 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 1 DSG NW
2. Bezeichnung der Datei: ☐ erstmalige Meldung ☐ Änderungsmeldung/Datum der vorangeg. Meldung: ☐ Auflösungsmeldung/Datum der vorangeg. Meldung: (In diesem Fall sind keine weiteren Angaben erforderlich)
3. Zweckbestimmung der Datei:
4. Betroffener Personenkreis:
5. Datenverarbeitung im Auftrag (§ 11 DSG NW) ☐ nein ☐ ja Auftragnehmer:

Angaben zu 6. bis 12. siehe Blatt 2 bis
(Unterschrift)

*) – vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 DRegVO NW

6. Art der gespeicherten Daten	7. bei regelmäßig empfangenen Daten deren Herkunft	8. bei regelmäßig zu übermittelnden Daten deren Empfänger	9. Rechtsgrundlage/n der Verarbeitung	10. ggf. Fristen für die Sperrung/Löschung der Daten
Lfd Nr.	(jeweils mit lfd. Nr/n. aus Spalte 6)			

11. Technische und organisatorische Maßnahmen gemäß § 10 DSG NW

- a) Ist einer Organisationseinheit die Überprüfung von Art und Umfang der getroffenen Datensicherungsmaßnahmen übertragen?

☐ ja☐ nein

- b) Ist einer Organisationseinheit die Kontrolle der Einhaltung der zur Datensicherung bestehenden Vorschriften und Anweisungen übertragen?

☐ ja☐ nein

- c) Gibt es eine Dienstanweisung für die Datensicherung?

☐ ja☐ nein

- d) Kurzbeschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 10 DSG NW:

12. Beschreibung des automatisierten Verfahrens	
a) Betriebsart des Verfahrens:	
☐ Stapel-(Batch-)Betrieb	
☐ Dialog-Betrieb	
☐	
b) Art der Geräte:	
☐ Großrechner (Host)	
☐ Arbeitsplatzrechner/Mehrplatzsystem	
☐ Arbeitsplatzrechner/Einplatzsystem	
☐	
c) Stellen, bei denen die Geräte aufgestellt sind:	
d) Verfahren zur	
.....	
Übermittlung:	
☐ Datenträger (Magnetbänder/Disketten)	
☐ Datenübertragung über Leitungen	
☐	
.....	
Sperrung:*)	
.....	
Löschung:*)**)	
.....	
Auskunftserteilung:*)	
.....	

*) soweit ein besonderes Verfahren vorgesehen ist.

**) ggf. auch Termine für die Prüfung der Löschungsvoraussetzungen.

223

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil
nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz
(VozLFG)**

Vom 13. April 1989

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Lernmittelfreiheitsgesetzes (LFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1982 (GV. NW. S. 165) – insoweit im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister und mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags – und aufgrund des § 5 Abs. 3 des Schulmitwirkungsgesetzes vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 448), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz (VozLFG) vom 24. März 1982 (GV. NW. S. 166), geändert durch Verordnung vom 6. März 1985 (GV. NW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Allgemeinbildende Schulen

Für die allgemeinbildenden Schulen werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Primarstufe | |
| Schulkindergarten | bis zu 36,- DM, |
| Grundschule | bis zu 53,- DM, |
| 2. Sekundarstufe I | |
| Hauptschule, Realschule,
Gymnasium, Gesamtschule | bis zu 115,- DM, |
| 3. Sekundarstufe II | |
| gymnasiale Oberstufe | bis zu 105,- DM.“ |
- 2. In § 3 erhält Nummer 1 folgende Fassung:**
- „1. Berufsschule
- | | |
|---|-------------------|
| Teilzeitform | |
| – allgemein | bis zu 110,- DM, |
| – Stufenausbildung,
neugeordnete Berufe (ab 1983/84) | bis zu 170,- DM, |
| – Klassen für Schüler ohne
Berufsausbildungsverhältnis | bis zu 80,- DM, |
| Vollzeitform | |
| – Vorklasse zum
Berufsgrundschuljahr | bis zu 115,- DM, |
| – Berufsgrundschuljahr | bis zu 160,- DM.“ |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. April 1989

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwier

– GV. NW. 1989 S. 231.

792

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Jagdzeiten**

Vom 7. April 1989

Aufgrund des § 19 Abs. 2, insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, und des § 24 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 318), zuletzt geän-

dert durch Verordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040), insoweit im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Jagdzeiten vom 22. Dezember 1977 (GV. NW. 1978 S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Soweit die Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden von der oberen Jagdbehörde aufgehoben worden ist (§ 24 Abs. 2 LJG-NW), ist die Jagd auch in den Brutzeiten zulässig (§ 22 Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes).“

2. § 2 wird wie folgt ergänzt:

„9. Graugänse	vom 1. August bis 31. August
10. Ringel- und Türkentauben	vom 16. September bis 30 April“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Unbeschadet der Zuständigkeit der oberen Jagdbehörde, die Schonzeit für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke nach § 24 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes aufzuheben, sind folgende Tierarten ganzjährig mit der Jagd zu verschonen:

1. Auer-, Birk- und Rackelhähne
2. Wildtrüthennen
3. Höckerschwäne
4. Wildgänse (außer Graugänsen)
5. Wildenten (außer Stockenten)
6. Sturmmöwen.“

4. Folgender § 4 wird eingefügt:

„§ 4

(1) Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 18 des Bundesjagdgesetzes ist es verboten,

- | | |
|--------------|--|
| 1. Fasanen | in der Zeit vom 1. September
bis 15. Januar |
| 2. Wildenten | in der Zeit vom 1. August
bis 15. Januar |

auszusetzen.

(2) Die obere Jagdbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 zulassen, soweit dies zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden (§ 30 LJG-NW) erforderlich ist.“

5. Folgender § 5 wird eingefügt:

„§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 9 LJG-NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1

- | | |
|--------------|---|
| 1. Fasanen | in der Zeit vom 1. September
bis 15. Januar oder |
| 2. Wildenten | in der Zeit vom 1. August
bis 15. Januar |

aussetzt.“

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. April 1989

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1989 S. 231.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
an Studienanfänger
für das Sommersemester 1989**

Vom 14. April 1989

Aufgrund des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW – HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Sommersemester 1989 vom 21. November 1988 (GV. NW. S. 482), geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 1988 (GV. NW. 1989 S. 39), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 3 Buchst. a) werden in der Zeile „Wirtschaft“ ersetzt

- a) die für die Fachhochschule Aachen ausgebrachte Zahl 43 durch die Zahl 57,
- b) die für die Fachhochschule Bochum ausgebrachte Zahl 65 durch die Zahl 73,
- c) die für die Fachhochschule Dortmund ausgebrachte Zahl 67 durch die Zahl 82,
- d) die für die Fachhochschule Düsseldorf ausgebrachte Zahl 77 durch die Zahl 91,
- e) die für die Fachhochschule Köln ausgebrachte Zahl 108 durch die Zahl 116,
- f) die für die Fachhochschule Münster ausgebrachte Zahl 47 durch die Zahl 61,
- g) die für die Fachhochschule Niederrhein, Abt. Mönchengladbach, ausgebrachte Zahl 63 durch die Zahl 69.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1988 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. April 1989

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

– GV. NW. 1989 S. 232.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359